

**Die Landschreiberin:
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats
des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 2020-857

vom 16. Juni 2020

Gemeinde Wahlen, Zonenvorschriften und Strassennetzplan Landschaft

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Wahlen hat am 26. November 2018 die Zonenvorschriften und den Strassennetzplan Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um den erstmaligen Erlass des Zonenplans Landschaft (ZPL), des Zonenreglements Landschaft (ZRL) sowie des Strassennetzplans Landschaft (SPL).

B. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprachen von [REDACTED].

C. Mit Schreiben vom 23. September 2019 unterbreitet der Gemeinderat Wahlen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Gestützt auf § 31 Absatz 5 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) beantragt der Gemeinderat gleichzeitig folgende geringfügigen Änderungen:

Auf Basis der Einsprachenbehandlung soll der Anhang des Zonenreglements angepasst werden. Bei den Amphibienschutzzonen mit den Nummern 1, 5 und 7 werden die Schutz- und Pflegemassnahmen mit einer geringfügigen Änderung um folgenden Satz ergänzt: *«Die Kleingewässer sind mit einem Mindestabstand von 6 Metern zur Grenze der Schutzzone anzulegen.»*

Bei den Amphibienschutzzonen mit den Nummern 2, 3, 4, 6 und 8 werden die Schutz- und Pflegemassnahmen um folgende Sätze ergänzt:

«Die temporär wasserführenden Stellen sind mit einem Mindestabstand von 3 Metern zur Grenze der Schutzzone anzulegen. Sie gelten nicht als oberirdische Gewässer gemäss Art. 21 bzw. Anhang 1 Ziffer 9 DZV.»

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1. Art. 6 ZRL Spezialzone Abbau und Deponie Müsch

Die Spezialzone wurde aus den bisherigen Teilzonenvorschriften Landschaft Abbau- und Deponiezone Müsch übernommen. Der Regierungsrat präzisiert den Abs. 2, welcher Abbau und Deponierung gestützt auf eine kantonale Bewilligung als zulässig erklärt, dahingehend, dass es sich dabei um eine bereits bestehende Bewilligung handelt, und dass Auflagen aus dem Prüfbericht der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie aus dem Bewilligungsverfahren verbindlich eingehalten werden müssen. Dabei sind naturschützerische Anliegen (insbesondere Massnahmen für den Erhalt und die Förderung der Kreuzkröte, wie sie im Umweltverträglichkeitsbericht formuliert sind) zu berücksichtigen.

2. Art. 7 Abs. 3 ZRL Uferschutzzone

Die Uferschutzzone ist eine Schutzzone, die Nutzung muss entsprechend auf das Schutzziel ausgerichtet sein (§ 29 Raumplanungs- und Baugesetz, RBG). Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere (§ 13 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz, RBV). Die Uferschutzzone dient daher in erster Linie der Erhaltung bzw. dem Aufkommen einer standortgerechten Ufervegetation. Mit der grundsätzlichen Zulassung einer (auch extensiven) landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wäre die Erreichung dieses Schutzziels

nicht gewährleistet. Die Bewirtschaftung der Uferschutzzone kann nur extensiv im Sinne von ökologisch oder wasserbaulich bedingten Pflege- und Unterhaltmassnahmen erfolgen. Der Regierungsrat präzisiert die Bestimmung in diesem Sinn.

3. Art. 8 ZRL Kommunale Naturschutzzonen und –einzelobjekte

In Ergänzung zu **Abs. 2** stellt der Regierungsrat fest, dass sich in der Praxis herausgestellt hat, dass fixe Mähtermine, -häufigkeit und –rhythmus nicht immer dem Erreichen der festgelegten Schutzziele dienen. Im Einzelfall sind daher Ausnahmen zu den Schutz- und Pflegevorschriften in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft oder gemäss kantonalen Vereinbarung zur Förderung der Biodiversität zulässig (BFF-Vertrag).

4. Gemäss § 13 Abs. 1 NLG ist es verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen. Durch die Aufbereitung des Schnittgutes mit Mähmaschinen mit sogenannter Aufbereitungsfunktion (Trommelmäher, Mähaufbereiter und Schlegelmäher) werden erwiesenermassen überdurchschnittlich viele Kleintiere (Amphibien, Reptilien, Wirbellose) verletzt oder gar getötet, welche eigentlich geschützt werden sollten. Durch die Verwendung von Mähmaschinen mit sogenannter Aufbereitungsfunktion wird die Erreichung der Schutzziele für die Naturschutzzone und –objekte somit verhindert, was eine Verletzung von § 13 Abs. 1 NLG darstellt. Ebenso verlangt auch Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG; SR 451), welcher den Schutz von Tier- und Pflanzenarten regelt, in Abs. 1^{ter}, dass, wenn sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt, der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz zu sorgen hat. Schliesslich ist der Einsatz von Mähaufbereitern nach Art. 59 Abs. 5 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) explizit nicht zulässig.

Der Regierungsrat stellt aus diesem Grund fest, dass die Verwendung von Mähmaschinen mit Aufbereitungsfunktion den Zielsetzungen bei der Pflege von Schutzgebieten widerspricht. Deshalb ist darauf nicht nur «nach Möglichkeit», wie dies **Art. 8 Abs. 3 ZRL** bestimmt, sondern generell zu verzichten. Die entsprechende Passage muss von der Genehmigung ausgenommen werden und wird rot gestrichen.

5. Art. 16 Geplante Aussiedlungsstandorte

Der Standort «Im unteren Eichhölzli» befindet sich am Rand eines Wildtierkorridors. Bei der definitiven Standortwahl im Baubewilligungsverfahren ist darauf Rücksicht zu nehmen. Es empfiehlt sich, diesbezüglich frühzeitig mit dem Amt für Wald beider Basel, Jagd und Fischerei, in Sissach Kontakt aufzunehmen.

6. Anhang

Mehrere Objekte wurden nicht als kommunale Naturschutzzonen oder Hecken/Feldgehölze im Zonenplan aufgenommen. Der Regierungsrat macht dazu im Einzelnen folgende Bemerkungen (die aufgeführten Parzellen-Nummern beziehen sich auf die Nummerierung aus der Melioration):

- Feldgehölz auf Parzelle Nr. 100.2:

Die Begründung für eine Nicht-Unterschutzstellung ist ungenügend. Auch wenn ein Gehölz rechtlich als Wald gilt, kann eine Unterschutzstellung Sinn machen. Bei der nächsten Mutation bzw. Revision ist eine Unterschutzstellung daher zu prüfen.

- Feldgehölz auf Parzelle Nr. 369.1

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass Hecken und Feldgehölze gemäss § 13 Abs. 3 NLG geschützt sind und daher nicht ohne weiteres beseitigt oder zum Absterben gebracht werden dürfen. Die Begründung für eine Nicht-Unterschutzstellung ist ungenügend. Naturobjekte, welche sich wie dieses innerhalb von intensiv bewirtschafteten Flächen befinden, können als wichtige Trittsteinbiotope dienen. Eine Unterschutzstellung ist daher bei der nächsten Mutation bzw. Revision zu prüfen.

- Weiher auf Parzelle Nr. 319.1

Feuchtbiotope – naturnah gestaltet und ohne Fischbesatz – können für diverse seltene Amphibien- und Reptilienarten sowie weitere Pflanzen- und Tierarten äusserst wertvoll sein. Da anscheinend eine Überprüfung im Feld nicht stattfand wird die Gemeinde beauftragt, bei der nächsten Mutation bzw. Revision eine Unterschutzstellung zu überprüfen.

- Hecke/Baumreihe auf Parzelle Nr. 100.1 am östlichen Parzellenrand entlang bis zum Wald
Der Regierungsrat weist darauf hin, dass Hecken und Feldgehölze gemäss § 13 Abs. 3 NLG geschützt sind und daher nicht ohne weiteres beseitigt oder zum Absterben gebracht werden dürfen. Pflege und Unterhalt werden mittels Vertrag zur Biodiversitätsförderung (BFF-Vertrag) geregelt, was auf das Vorhandensein einer gewissen Qualität hindeutet. Eine Unterschutzstellung ist daher bei der nächsten Mutation bzw. Revision zu prüfen.

2. Beschluss

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Wahlen am 26. November 2018 beschlossenen Zonenvorschriften und der Strassennetzplan Landschaft werden gestützt auf § 2 Raumplanungs- und Baugesetz im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Ausnahme, den Änderungen und nachstehendem Auftrag genehmigt und damit verbindlich erklärt.

1.1 Ausnahme:

In Art. 8 Abs. 3 ZRL werden die Worte «nach Möglichkeit» nicht genehmigt und rot gestrichen.

1.2 Änderungen:

Gestützt auf § 31 Absatz 5 RBG werden folgende vom Gemeinderat beantragte geringfügige Änderungen genehmigt:

Bei den Amphibienschutzzonen mit den Nummern 1, 5 und 7 werden die Schutz- und Pflegemassnahmen mit folgendem Satz ergänzt: «*Die Kleingewässer sind mit einem Mindestabstand von 6 Metern zur Grenze der Schutzzone anzulegen.*».

Bei den Amphibienschutzzonen mit den Nummern 2, 3, 4, 6 und 8 werden die Schutz- und Pflegemassnahmen um folgende Sätze ergänzt: «*Die temporär wasserführenden Stellen sind mit einem Mindestabstand von 3 Metern zur Grenze der Schutzzone anzulegen. Sie gelten nicht als oberirdische Gewässer gemäss Art. 21 bzw. Anhang 1 Ziffer 9 DZV.*».

1.3 Auftrag:

Die Gemeinde wird beauftragt, im Rahmen der nächsten Mutation oder Revision der ZVL den Schutz der nachfolgenden Objekte und die Aufnahme in den Zonenplan und den Anhang des Reglements zu prüfen:

Feldgehölz Parzelle Nr. 100.2; Feldgehölz Parzelle Nr. 369.1; Weiher Parzelle Nr. 319.1 und Hecke/Baumreihe auf Parzelle Nr. 100.1 (die aufgeführten Parzellen-Nummern beziehen sich auf die Nummerierung im Rahmen der Melioration).

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 86/ZPL/1/0 und 86/LES/1/2 (Zonenplan Landschaft und Lärmempfindlichkeitsstufenplan), 86/ZRL/1/0 (Zonenreglement Landschaft) und 86/SPL/1/0 (Strassennetzplan Landschaft) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
3. Der Teilzonenplan und das Teilzonenreglement Abbau- und Deponiezone «Müsch» werden aufgehoben.
4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrats im Amtsblatt zu veröffentlichen.

5. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und des Reglements (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Gemeinderat Wahlen, 4246 Wahlen
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- VGD, Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- BUD, Bereich Umwelt und Energie, [REDACTED]
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität, [REDACTED]
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung, [REDACTED]
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich